

---

**Weisungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an den kantonalen und privaten Mittelschulen**<sup>1</sup>

---

(Vom 26. November 2009)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 6 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Mittelschulgesetz vom 11. August 2009 (VVzMSG),<sup>2</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Schulinternes Qualitätskonzept**

<sup>1</sup> Jede Mittelschule verfügt über ein Konzept zur Sicherung und Entwicklung der Qualität, das den in § 2 aufgeführten Minimalanforderungen genügt.

<sup>2</sup> Für die Umsetzung des Qualitätskonzepts ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entwicklung oder Modifizierung des Konzepts sind die Lehrpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler angemessen einzubeziehen.

<sup>3</sup> Die Schulen sind befugt, im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung Daten zu bearbeiten.

### **§ 2 Minimalanforderungen an schulinterne Qualitätskonzepte**

Zum Qualitätskonzept gehören:

- a) definierte Qualitätsansprüche und deren periodische Reflexion;
- b) der Aufbau und die Entwicklung einer Feedbackkultur;
- c) das Regelkreisprinzip;
- d) Ablauf- oder Prozessbeschriebe;
- e) ein Controlling;
- f) Verfahrensregeln für den Einsatz, die Auswertung und die Umsetzung von Evaluationsinstrumenten (z.B. Feedback-Instrumente);
- g) eine Dokumentation des Qualitätsentwicklungsprozesses.

## **II. Evaluationen**

### **§ 3 Interne Evaluation**

<sup>1</sup> Die interne Evaluation der Schule umfasst die systematische Erhebung von spezifischen Informationen sowie deren Auswertung und die Umsetzung allfälliger Massnahmen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Feedback-Zyklen erhalten die Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder regelmässig Rückmeldungen durch Dritte zu ihrer Tätigkeit und ihrem Verhalten.

**§ 4** Externe Evaluation

<sup>1</sup> Die externe Evaluation beinhaltet die Beurteilung des schulinternen Qualitätskonzepts durch eine akkreditierte externe Fachstelle.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat kann Evaluationschwerpunkte festlegen.

<sup>3</sup> Die externe Evaluation findet periodisch statt. Der Erziehungsrat bestimmt den Zeitpunkt und beauftragt die Fachstelle.

**§ 5** Schulübergreifende Qualitätsevaluation

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat kann schulübergreifende Massnahmen zur Qualitätsevaluation anordnen.

<sup>2</sup> Die Evaluationen können verschiedene Anspruchspartner der Schule betreffen.

**III. Berichterstattung**

**§ 6** Reporting zur schulinternen Evaluation

Die Schulen erstatten dem Erziehungsrat jährlich einen Bericht, der eine Standortbestimmung über die Aktivitäten der Schule zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung enthält.

**§ 7** Genehmigung

<sup>1</sup> Der jährliche Bericht ist dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>2</sup> Berichte von externen Fachstellen gemäss § 4 gehen an die betreffende Schule und den Erziehungsrat. Die Schulleitung nimmt zuhanden des Erziehungsrats Stellung zum Bericht. Die Berichte müssen vom Erziehungsrat genehmigt werden.

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 8** Qualitätskonzepte

Die Mittelschulen passen ihre bestehenden, schulinternen Qualitätskonzepte gemäss §§ 1-3 dieser Weisungen innert zwei Jahren an.

**§ 9** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2010<sup>3</sup> in Kraft und finden Anwendung ab dem Schuljahr 2010/2011.

<sup>2</sup> Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 22-84.

<sup>2</sup> SRSZ 623.111.

<sup>3</sup> Abl 2009 2868.